

Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationszuschuss (LB Telekommunikationszuschuss)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 16. Juli 2007. Die am 1. April 2006 veröffentlichte LB Telekommunikationszuschuss wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Die Telekom Austria erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Dienst Telekommunikationszuschuss nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehende Leistungen (AGB Telefon) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

1. Zugang zum Dienst

Die Telekom Austria erbringt für ihre Kunden, die gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Zuschussleistung zu den Telekommunikationsentgelten erhalten, den Dienst Telekommunikationszuschuss.

2. Grundleistung

Als Leistungsbeschreibung für den Dienst Telekommunikationszuschuss sind, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die betreffenden Bestimmungen der Leistungsbeschreibung für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluss maßgebend.

3. Alternative Leistung

Wünscht der Kunde die Einordnung in eine andere Tarifoption als in der Grundleistung oder in eine andere Anschlussart (z.B. ISDN), so sind je nach Wahl des Kunden die LB ISDN oder LB für Tarifoptionen auf Basis der Sekundenabrechnung, ausgenommen TikTak Office, TikTak Business, TikTak Business Plus und TikTak Business Top maßgebend. Wählt der Kunde die Tarifoptionen TikTak Office, TikTak Business, TikTak Business Plus oder TikTak Business Top, kann die Zuschussleistung zu den Telekommunikationsentgelten von der Telekom Austria nicht berücksichtigt werden.

4. Inanspruchnahme der Leistung

Die Zuschussleistung wird von Telekom Austria auf Grundlage eines gültigen Bescheides der GIS (Gebühren Info Service GMBH) erbracht. Die Zuschussleistung wird erst ab Einlangen des entsprechenden Bescheides der GIS bei der Telekom Austria und ab Bestehen eines Anschlusses bei der Telekom Austria, der auf den Kunden lautet, gewährt.

5. Tarifumstellung

Der Wechsel auf eine andere Tarifoption als die des Telekommunikationszuschusses erfolgt innerhalb von längstens 6 Werktagen (ausgenommen Samstage, 24. Dezember und 31. Dezember) nach Einlangen der vollständigen Erklärung des Kunden. Eine rückwirkende Einrichtung, Änderung oder Kündigung ist ausgeschlossen.

Der Wechsel innerhalb des Telekommunikationszuschusses (Grundleistung/Alternative Leistung) ist jeweils zum nächsten Monatsersten möglich. Die vollständige Erklärung des Kunden muss mindestens 3 Werktage vor dem nächsten Monatsersten bei Telekom Austria einlangen.